

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der allgemeinen Nutzungsordnung ist die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die Sportausübung durch Vereine ist für ihre Sportlerinnen und Sportler kontaktlos, mit Abstand von mindestens 2 m zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört und unter Beachtung der daneben jeweils geltenden Abstands- und Hygienevorschriften

in der **Wesersporthalle Dörverden** und
in der **Sporthalle Hülsen/Westen**

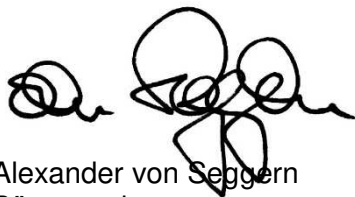
zulässig. Abweichend hiervon ist außerhalb der Sportausübung in den Sporthallen und ihren Nebenräumen ein Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, ausreichend. Die **Kurt-Poppe-Halle Dörverden** bleibt zunächst für die Sportausübung durch Vereine geschlossen.

2. Die Zahl der Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Personen mit vergleichbaren Aufgaben ist auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ausgeschlossen.
3. Der Aufenthalt ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum der Sportausübung zu beschränken. Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, soll zum Austausch der Innenraumluft regelmäßig vollständig gelüftet werden (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Hierfür sollen mindestens alle 45 Minuten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Zudem sollen die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden.
4. Die in den Sporthallen und ihren Nebenräumen (z. B. Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Sanitärräumen sowie Gemeinschaftsräume) zusätzlich angebrachten Markierungen und Hinweise sind zu beachten. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen ausschließlich zum Entnehmen oder Zurückstellen von Sportmaterial genutzt werden.
5. Beim Betreten und Verlassen der Sporthallen und in den Fällen, in denen der zwischen Personen einzuhaltende Abstand von mindestens 1,5 Metern kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Jede Person hat sich vor Betreten der Sporthalle in den dafür vorgesehenen sanitären Anlagen zudem die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Warteschlangen sind in jeder Situation zu vermeiden.
6. Sportgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die aufgrund der individuellen Sportausübung im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Person und mit eigenen zulässigen und geeigneten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln durchzuführen. Das gilt auch vor der Übergabe an andere Personen einer nachfolgenden Trainingsgruppe.

7. Die jeweils aufsichtführende Person muss die eigenen persönlichen Daten sowie die persönlichen Daten der Sportlerinnen und Sportler (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis zur Erfassung ihrer Daten nicht erteilen, dürfen die Sporthallen nicht nutzen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu vernichten.
8. Die Reinigung der Sporthallen erfolgt in dem üblichen Umfang durch die Gemeinde. Nach Beendigung der schulischen Nutzung wird vor Beginn der Nutzung durch die Vereine eine zusätzlich Unterhaltsreinigung durchgeführt. Eine Desinfektion erfolgt dabei ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
9. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Nutzungskonzeptes sind die Vereine, denen die gemeindeeigenen Sportstätten zur Nutzung überlassen werden. Für jede individuelle Nutzung ist durch den Verein eine aufsichtführende Person zu bestimmen. Die Verantwortung der Vereine, unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Konzepte des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Sportfachverbände eigene Hygienekonzepte zu erstellen, bleibt unberührt.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 29.06.2020



Alexander von Seggern
Bürgermeister